

KUNDMACHUNG

(A-2026-1327-00712)

Gemäß § 92 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg hat in der Sitzung am 24.09.2026 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, i.d.g.F., den Beschluss gefasst, die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Judenburg vom 25.06.2026 wie folgt zu ändern:

1. § 3 Abs 1 der Kanalabgabenordnung vom 25.06.2026 wird dahingehend abgeändert, dass die Wortfolge „Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 Kanalabgabengesetz 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, das sind € 238,50. Somit ergibt sich ein Einheitssatz für Schmutzwasserkanäle von € 17,89.“ durch die Wortfolge **„Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 Kanalabgabengesetz 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, das sind € 238,43. Somit ergibt sich ein Einheitssatz für Schmutzwasserkanäle von € 17,88.“** ersetzt wird.
2. § 5 Abs 4 Satz 2 der Kanalabgabenordnung vom 25.06.2026 wird dahingehend abgeändert, dass die Wortfolge „Die Gebühren (Kanalbenutzungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen) sind wertgesichert nach dem VPI 2025 oder einem an seine Stelle tretenden Index.“ durch die Wortfolge **„Die Gebühren (Kanalbenutzungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen) sind wertgesichert nach dem VPI 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index.“** ersetzt wird.

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:


Mag.ª Elke Florian



Angeschlagen am: 13.10.2026

Abgenommen am:

Seite 1 von 1